



Beschlussvorlage

Nr: 2020/85

Aktenzeichen	613-05
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Marco Ulrich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	25.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2020
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten	17.06.2020
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	30.06.2020

Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden“
Antrag der Stadt Oestrich-Winkel zur Aufnahme des Stadtteils Hallgarten in das Förderprogramm

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Oestrich-Winkel bewirbt sich um Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden“ mit dem in der Anlage dargestellten Gebiet im Stadtteil Hallgarten.
2. Die Stadt Oestrich-Winkel verpflichtet sich, bei Aufnahme in das Programm ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten.
3. Die Stadt Oestrich-Winkel verpflichtet sich, bei Aufnahme in das Programm eine Steuerungsstruktur aufzubauen.
4. Die Stadt Oestrich-Winkel verpflichtet sich, bei Aufnahme in das Programm zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft.

Sachverhalt

Die Städtebauförderung hat zum Ziel, städtebauliche Mängel, Missstände und Funktionsverluste in Städten und Gemeinden zu beseitigen. Charakteristisch ist dabei die Ausweisung eines Gebietes mit einer Vielzahl von Problemen zu deren Behebung wiederum eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich ist (Abbruch von Gebäuden, Herstellung oder Sanierung von Straßen, Wegen, Plätzen, Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden, Neubau von Gebäuden, Verlegung von Betrieben, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Biodiversität).

Je nach Problemlage gab es bislang unterschiedliche Programme, die in diesem Jahr wie folgt zusammengefasst wurden:

alt: Stadtumbau und Zukunft Stadtgrün = neu: Wachstum und Nachhaltige Erneuerung

alt: Soziale Stadt = neu: Sozialer Zusammenhalt

alt: Städtebaulicher Denkmalschutz, Aktive Kernbereiche, Kleine Städte und Gemeinden = neu: Lebendige Zentren

Die Stadt Oestrich-Winkel nimmt mit zuvor ausgewiesenen Teilflächen in den Stadtteilen Oestrich, Mittelheim und Winkel bereits am Programm Städtebaulicher Denkmalschutz, jetzt: Lebendige Zentren teil. Der Stadtteil Hallgarten konnte in dieses Programm nicht einbezogen werden.

Nunmehr wurde das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden durch das Land Hessen ausgelobt. Aufnahmeanträge können bis 05.06.2020 eingereicht werden, wobei die nötigen Beschlüsse nachgereicht werden können.

Es besteht nun die Möglichkeit, auch für den Stadtteil Hallgarten einen Förderantrag zu stellen, da in dem Programm Orte zwischen 2.000 und 20.000 Einwohner angemeldet werden können. Unter Ort wird hier nicht die administrative Gemeinde verstanden, sondern eine im Zusammenhang bebaute Siedlungseinheit. Hallgarten liegt nur knapp über der Mindesteinwohnerzahl für Orte, die noch der Städtebauförderung zugeordnet werden können. Bei Orten von 2.000 bis 6.000 Einwohnern behält sich das Ministerium eine Zuordnung zur Städtebauförderung oder zur Dorfentwicklung vor.

Grundsätzliches zum Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden“

Das Vorläuferprogramm „Kleine Städte und Gemeinden“ war bislang in Hessen nicht aufgelegt worden; es existierte aber in anderen Bundesländern.

Zielstellung des Programmes war und ist, außerhalb von größeren Städten auch im ländlichen Raum lebenswerte Zentren zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende Programmschwerpunkte formuliert:

- Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt
- Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen
- Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung
- Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen

Das Fördergebiet wird konkret in einem noch zu erstellenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) abgegrenzt und kann wie folgt festgelegt werden:

- durch Beschluss der Stadt oder
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder
- als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB oder
- als Maßnahmengbiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB oder
- als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB.

Die Frage der konkreten Gebietsfestlegung bedarf einer eigenständigen Prüfung und ist im Zuge des Aufnahmeantrags noch nicht zu entscheiden. Der spätere räumliche Umgriff des Gebietes sollte aber im Aufnahmeantrag schon weitgehend bezeichnet sein.

Die Förderung erfolgt nach denselben Richtlinien wie in allen Programmen der Städtebauförderung, nämlich den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE). Sie findet nur innerhalb des festgelegten Fördergebietes statt. Grundsätzlich sind die unrentierlichen Planungs- und Maßnahmenkosten förderfähig.

Im Einzelnen sind förderfähig (Ziff. 9. RiLiSE):

- Untersuchungen und Konzepte

- Förderung der Baukultur
- Steuerung der Maßnahme (Programmmanagement und landesweite Steuerung)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Grunderwerb
- Ordnungsmaßnahmen (Bodenordnung, Freilegung von Grundstücken, Umzug von Bewohnern und Betrieben, sonstige Ordnungsmaßnahmen)
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung
- Gestaltung von Freiflächen
- Neubau von Gebäuden
- Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden
- Zwischennutzung
- Biodiversität an Bauwerken
- Verlagerung von Betrieben
- Sicherung denkmalgeschützter Gebäude
- Verfügungsfonds

Die Förderung erfolgt voraussichtlich – wie in allen Städtebauförderungsprogrammen - über 10 Jahre. Dabei ist jährlich ein Förderantrag einzureichen, der jeweils verschiedene Maßnahmen enthält. Das Land entscheidet über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahmen und bewilligt einen Förderbetrag. Die Stadt entscheidet dann, welche der beantragten und bewilligten Maßnahmen sie durchführen möchte. Grundsätzlich sollen sowohl öffentliche als auch private Maßnahmen - je nach städtebaulicher Zielstellung im Gebiet - gefördert werden.

Von den förderfähigen Kosten tragen Bund und Land in der Regel 2/3 und die Stadt 1/3. Dies gilt für öffentliche und private Maßnahmen. Je nach kommunaler Leistungsfähigkeit kann im Förderbescheid zugunsten oder zulasten der Kommune geringfügig nach oben oder unten abgewichen werden.

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, Steuerungsstruktur und Lokale Partnerschaft

Mit Abgabe des Antrages zur Aufnahme in das Förderprogramm hat die Kommune folgende Beschlüsse einzureichen:

- Beschluss zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)
- Beschluss zum Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement)
- Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft (LoPa)

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept erarbeitet die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gesamtstadt im Allgemeinen und die Ziele und Maßnahmen im künftigen Fördergebiet im Besonderen. Auf dessen Grundlage erfolgt die Beschlussfassung für das Fördergebiet, das Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist. Das Konzept ist binnen eines Jahres nach Aufnahme in das Förderprogramm dem Land vorzulegen.

Die Steuerungsstruktur wird innerhalb der Verwaltung und ggf. unter Hinzuziehung eines externen Programmmanagements gebildet. Dem Land ist dabei wichtig, dass innerhalb der Verwaltung nicht nur ein Fachbereich beteiligt ist, sondern ein kooperativer und ämterübergreifender Ansatz verfolgt wird, wonach alle betroffenen Fachbereiche (z.B. Stadtplanung, Umwelt, Naturschutz, Freiflächenplanung, Verkehr, Soziales) einbezogen werden.

Die Lokale Partnerschaft hat die Funktion eines Beirates zur Entwicklung des Fördergebietes. Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort soll „die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.“ Da die spezifischen Hallgartener Belange eingebracht werden sollen, wird empfohlen, eine neue LoPa zu bilden und diese nicht mit der vorhandenen LoPa des Städtebaulichen Denkmalschutzes/Lebendige Zentren zu verschmelzen.

Weiterer Ablauf

Nach Abgabe des Förderantrages wird das Land den eingereichten Antrag prüfen und im Laufe des Jahres mitteilen, ob Oestrich-Winkel in das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden aufgenommen wird. Mit der Aufnahme wird ein Förderbescheid ausgehändigt: das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) ist zu erstellen und die Programmsteuerung zu etablieren.

Nach Erstellung des Konzeptes, der Beschlussfassung über das Fördergebiet und dessen Anerkennung durch das Land können die im ISEK beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden. Hinsichtlich der Förderung ist jedes Jahr ein Antrag zu stellen. Mit der Bewilligung sind die im Antrag genannten Maßnahmen förderfähig und können aus Fördermitteln finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können dem Teil 5 des Förderantrags entnommen werden. Für die Jahre 2020 und 2021 sind ausreichende Gelder auf der Investitionsstelle 5412-1808 vorhanden.

Anlage(n)

1. Antragsvorblatt
2. Antragsformular
3. Projektskizze

Oestrich – Winkel, 22.05.2020

Dezernatsleiter